



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Gudrun Tiedge (DIE LINKE)

### **Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 6/8762

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

#### **1. Welche Reizstoffe gehören zur Ausrüstung der Polizei (einschließlich Bereitschaftspolizei) in Sachsen-Anhalt standardmäßig bzw. einsatzbezogen?**

Die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt verfügt über die nachstehend aufgeführten Reizstoffe:

- Oleoresin Capsicum - OC
  - in Reizstoffsprühgeräten (RSG) bekannt als Pfefferspray.
- Chloracetophenon - CN
  - in Reizwurfkörpern (RWK) und Reizstoffpatrone für die Spezialeinheiten der Polizei (für Geisellagen etc.) in Kleinstmengen (unter 100 Stück).

#### **2. Welche Typen von Reizstoffsprühgeräten wurden in den Jahren 2008 bis 2014 jeweils bei der Landespolizei beschafft? Bitte differenzieren nach Jahren, Anzahl, Gerätetyp, Hersteller, Füllmenge, Reichweite, verwendetem Reizstoff und Konzentration aufschlüsseln.**

Grundsatz

- Alle Reizstoffsprühgeräte sind nach der Technischen Richtlinie (TR) „Reizstoffsprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäurevanillyamid (PAVA)“ des Unterausschusses Führungs- und Einsatzmittel, Stand: November 2008, herausgegeben vom Unterausschuss Führungs- und Einsatzmittel (UA FEM) des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Innenminister und –senatoren der Länder, zertifiziert.

(Ausgegeben am 22.05.2015)

Reizstoffsprühgerät RSG 4 (standardmäßige Ausstattung für Beamte im Außendienst)

- Hersteller: Fa. Carl Hoerneck, Oberstenfeld
- Füllmenge: 30 ml Lösungsmittelgemisch
- Reichweite: bis 4 m
- Oleoresin Capsicum in Lebensmittelqualität
- 0,3 % Masseanteil an Pfefferextrakt

<b>Artikel / Beschaffungsjahr</b>	<b>RSG 4</b>	<b>Nachfüllpatrone für RSG 4</b>
<b>2008</b>		3.100
<b>2009</b>	425	5.250
<b>2010</b>	315	2.130
<b>2011</b>	180	3.250
<b>2012</b>	150	5.050
<b>2013</b>	150	2.100
<b>2014</b>	150	2.200

Reizstoffsprühgerät RSG 6 (einsatzbezogene Ausstattung für Beamte der Landeseinsatzorganisation „Elbe“ – LEO „Elbe“)

- Hersteller: Fa. Carl Hoerneck, Oberstenfeld
- Füllmenge: 63 ml Lösungsmittelgemisch
- Reichweite: bis 4 m
- Oleoresin Capsicum in Lebensmittelqualität
- 0,3 % Masseanteil an Pfefferextrakt

<b>Artikel / Beschaffungsjahr</b>	<b>RSG 6</b>	<b>Nachfüllpatrone für RSG 6</b>
<b>2008</b>		
<b>2009</b>		
<b>2010</b>	1.700	
<b>2011</b>		150
<b>2012</b>	150	240
<b>2013</b>		2.350
<b>2014</b>		1.450

Reizstoffsprühgerät RSG 8 (einsatzbezogene Ausstattung je Einsatzgruppe der LEO „Elbe“)

- Hersteller: Fa. Carl Hoerneck, Oberstenfeld
- Füllmenge: 400 ml Lösungsmittelgemisch
- Reichweite: bis 6 m
- Oleoresin Capsicum in Lebensmittelqualität
- 0,3 % Masseanteil an Pfefferextrakt

Artikel / Beschaffungsjahr	RSG 8
2008	
2009	
2010	210
2011	5
2012	100
2013	270
2014	200

**3. Bei welchen Versammlungen setzte die Polizei in den Jahren 2011 bis heute jeweils Reizstoffe gegen Versammlungsteilnehmer/-innen bzw. umstehende Personen ein?**

Eine explizite statistische Erfassung zu Reizstoffeinsätzen bei Versammlungen erfolgt in der Landespolizei nicht. Lediglich die durch die Führungsstäbe der Polizeidirektionen als herausragende BAO-Lagen (Besondere Aufbauorganisationen) geführten Einsätze anlässlich angemeldeter Versammlungen, bei denen Reizstoffe zum Einsatz kamen, stellen sich wie folgt dar:

15.01.2011	66. Jahrestag der Zerstörung von Magdeburg
01.05.2011	Veranstaltung des rechten Spektrums „Zukunft statt Globalisierung“ und des linken Spektrums „Halle gegen rechts-Bündnis für Zivilcourage“ in Halle/Saale
14.05.2011	Aufzug rechte Szene (8.Mai – Wir feiern nicht“ und Gegenveranstaltung in Salzwedel
23.06.2011	Aufzug linke Szene im Bereich des Polizeireviers Jerichower Land
14.01.2012	67. Jahrestag der Zerstörung von Magdeburg
01.07.2012	Versammlung anlässlich des 7. Todestages von Herrn Oury Jalloh in Dessau/Roßlau
12.01.2013	68. Jahrestag der Zerstörung von Magdeburg
17.09.2013	Versammlung der NPD „Asylflut und Eurowahn stoppen – NPD in den Bundestag“ sowie Gegenveranstaltung „Halle gegen rechts-Bündnis für Zivilcourage“ in Halle/Saale
18.01.2014	69. Jahrestag der Zerstörung von Magdeburg
19.01.2015	„MAGIDA“ in Magdeburg
22.03.2015	Mehrere Veranstaltungen wie „Asylflut stoppen“, „Rassismus entgegenreten – Everybody is welcome“ in Halle Saale
23.03.2015	„MAGIDA“ in Magdeburg
30.03.2015	„MAGIDA“ in Magdeburg
30.03.2015	„Versammlung für Frieden, Freiheit, Menschlichkeit und Demokratie – Friedliche Revolution 2014 – Wir sind das Volk“ in Dessau/Roßlau
06.04.2015	„MAGIDA“ in Magdeburg
13.04.2015	„MAGIDA“ in Magdeburg

**4. Bei welchen weiteren Anlässen bzw. Erfordernissen und wie häufig setzte die Landespolizei in den Jahren 2011 bis heute jeweils Reizstoffe gegen Personen außerhalb von Versammlungen ein?**

Eine explizite statistische Erfassung zu Reizstoffeinsätzen außerhalb von Versammlungen erfolgt in der Landespolizei ebenfalls nicht. Der Reizstoffeinsatz als Zwangsmittel/Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wird zwar grundsätzlich im Journal bzw. Verlaufsbericht dokumentiert. Aber da sich bereits die Anzahl der Journaleinträge für den betroffenen Zeitraum im mittleren 6-stelligen Bereich bewegt und keinerlei digitale Recherchemöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist eine Erhebung valider Zahlen nicht möglich. Es konnten lediglich für sogenannte BAO-Lagen (z. B. Fußballspiele, Musikveranstaltungen und Volksfeste), landesweit auf der Grundlage der Verlaufsberichte, 220 Pfeffersprayeinsätze recherchiert werden.

**5. Welche gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Polizeidienstvorschriften existieren derzeit in Sachsen-Anhalt für den Einsatz von Reizstoffen durch Polizeibeamte und –beamtinnen und welche wesentlichen Inhalte haben diese?**

Die zwangsweise Durchsetzung von Befugnissen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ist in §§ 53 ff. SOG LSA (Vierter Teil des SOG LSA - §§ 53 bis 68a) geregelt.

Nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) werden Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder eine Duldung oder Unterlassung gerichtet sind und die nicht unter § 2 Abs. 1 VwVG LSA fallen, auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen, ebenfalls nach dem Vierten Teil des SOG LSA durchgesetzt.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sind auch bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften der §§ 61 bis 68 SOG LSA über die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuwenden.

Daher haben Polizeibeamte beim Einsatz von Reizstoffen (als Hilfsmittel körperlicher Gewalt zur Ausübung von Zwang) im Rahmen der der Polizei nach dem SOG LSA bzw. anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben sowie im Rahmen der Vollzugshilfe für andere Behörden neben den allgemeinen Regelungen des SOG LSA (vgl. § 60 Abs. 1 SOG LSA; z. B. § 5 SOG LSA – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) insbesondere die Regelungen des Vierten Teils des SOG LSA zu beachten.

Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände dies nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist (§ 63 Abs. 1 SOG LSA). Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen (§ 63 Abs. 3 SOG LSA). Verletzten ist, soweit die Lage es zulässt, der nötige Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen (§ 62 SOG LSA).

Zu den Regelungen des SOG LSA existieren Ausführungsbestimmungen (RdErl. des MI vom 24. November 1993, MBl. LSA 1994, S. 13; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 07. September 2001, MBl. LSA 2001, S. 893). Für den Polizeieinsatz zugelassene Reiz- und Betäubungsmittel dürfen danach nur gebraucht werden, wenn der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt oder anderer, geringerer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht und wenn durch den Einsatz dieser Stoffe die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zu dem Gebrauch von Reiz- und Betäubungsmitteln gehört auch die Verwendung von Tränengas- und Nebelkörpern. Zu den Hilfsmitteln gehören auch die Geräte, die dem Abschuss von Reiz- und Betäubungsmitteln dienen.

#### **6. Erhalten Polizisten in Sachsen-Anhalt - insbesondere der Bereitschaftspolizei - Handlungsempfehlungen zum Mengenverbrauch von Pfefferspray, wenn ja, welche?**

Gemäß Erlass MI vom 21. Juli 1999, AZ. 2232 - 02434 - 007 Pkt. 8 absolvieren alle Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei jährlich eine Nachbeschulung in Bezug auf die Anwendung des Pfeffersprays. Die jährliche Nachbeschulung wird durch die Polizeitrainer - „Multiplikatoren OC“ - der jeweiligen Polizeibehörde und -einrichtung durchgeführt. Die Fortbildung der Beamten wird dokumentiert.

Inhalte der Nachbeschulung sind neben der Wiederholung der rechtlichen Voraussetzungen, die Handhabung, die Wirkungsweise, der richtige taktische Einsatz und Erste-Hilfe-Maßnahmen. Mit wirkstofffreien Übungspatronen werden Sprühtechniken und taktische Verhaltensweisen praxisnah trainiert.

Die Hinweise an die Beamten über Dauer und Menge der Sprühstöße stammen vom Hersteller des RSG 6 der Firma „Hoernecke Sicherheitstechnik“. Es wird empfohlen nicht mehr als drei Sprühstöße von max. einer Sekunde Dauer direkt in das Gesicht eines Menschen abzugeben.

Im Rahmen der Nachbeschulung wird stets auf kurze Sprühstöße hingewirkt, wobei der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden sollte. Weiterhin wird darauf hingewiesen nach jedem Einsatz des Pfeffersprays, den Wirkungseintritt abzuwarten und erst bei Nichteintreten der Wirkung nochmals Pfefferspray zum Einsatz zu bringen.

#### **7. Welche Wirkung des Einsatzes von Pfefferspray gegenüber Menschen sind der Landesregierung bekannt und welche direkten und indirekten Folgen, Verletzungen und Schäden verursacht der Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei in den Jahren 2011 bis heute?**

Zu den Wirkungen des Einsatzes von Pfefferspray gegenüber Menschen wird auf die Information Nr. 83/10 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages verwiesen („Pfefferspray“ - Wirkung und gesundheitliche Gefahren).

Die direkten und indirekten Folgen, Verletzungen und Schäden durch den Einsatz von Pfefferspray werden in der Landespolizei nicht gesondert erfasst. Aus Schilderungen der Mitarbeiter wurden Reizungen der Bindehäute der Augen sowie Hustenreiz und Atemnot nach Einatmen von Pfefferspray berichtet.

**8. Wie viele Polizisten in Sachsen-Anhalt wurden in den Jahren 2011 bis heute durch den Einsatz von Pfefferspray oder durch den Pfeffersprayeinsatz von Kollegen/innen unbeabsichtigt bei Einsätzen verletzt bzw. von deren Wirkstoffen selbst betroffen?**

Eine landesweite Erfassung wird hierzu nicht vorgenommen. Für den genannten Berichtszeitraum konnten jedoch von einzelnen Behörden und Einrichtungen 33 betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nachvollzogen werden, wobei diese Datenlage nur bedingt valide ist, da hier in eigener Zuständigkeit eine statistische Erfassung vorgenommen wurde. Dem Polizeiärztlichen Dienst / Ärztlichen Gutachterdienst der Landesverwaltung sind im Rahmen der Dienstunfallbegutachtung keine eingetretenen entschädigungspflichtigen Körperschäden durch die Anwendung von Pfefferspray in diesem Zeitraum bekannt geworden.